

§ 0554a BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Dez 2020

Fassung bis einschl 30. Nov 2020

§ [554a BGB](#) Barrierefreiheit

(1) Der [Mieter](#) kann vom [Vermieter](#) die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr [erforderlich](#) sind, wenn er ein [berechtigtes Interesse](#) daran hat. Der [Vermieter](#) kann seine Zustimmung verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache oder des Gebäudes das Interesse des Mieters an einer behindertengerechten Nutzung der Mietsache überwiegt. Dabei sind auch die berechtigten Interessen anderer [Mieter](#) in dem [Gebäude](#) zu berücksichtigen.

(2) Der [Vermieter](#) kann seine Zustimmung von der [Leistung](#) einer angemessenen zusätzlichen Sicherheit für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes abhängig machen. § [551 Abs. 3 und 4 BGB](#) gilt entsprechend.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.